Ausbildungs- und Prüfungsordnung der PGA of Germany

(gültig für Auszubildende, die Modul I ab 2027 bzw. Modul II ab 2028 beginnen)

Inhaltsverzeichnis

Präambel ... 3

Teil I: Allgemeines ... 3
§ 1 Ausbildung und Berufsbild ... 3
§ 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit ... 4
§ 3 Maßgebliche Regelungen zur Ausbildung ... 4

Teil II: Ausbildung ... 5
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen ... 5
§ 4 Struktur der Ausbildung ... 5
§ 5 Ausbildungsbefähigung ... 6
§ 6 Anerkennung des Ausbildungsvertrages ... 7
§ 7 Ausbildungsnachweise ... 7
§ 8 Ausbildungsplan ... 7
§ 9 Vergütung des Auszubildenden ... 7
§ 10 Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung ... 8
§ 11 Teilnahme an sonstigen Wettspielen ... 8
§ 12 Pflichten des Ausbilders und des Ausbildungsbetriebs ... 8
§ 13 Pflichten des Auszubildenden ... 9
§ 14 Erteilung von Golfunterricht und Golftraining ... 9
§ 15 Zeugnis ... 10
§ 16 Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ... 10

Abschnitt 2: Voraussetzungen für die Ausbildung ... 10
§ 17 PreCourse ... 10
§ 18 Modulausbildung I ... 11
§ 19 Modulausbildung II ... 11
§ 20 Nachgangsausbildung ... 11

Abschnitt 3: Inhalte der Ausbildung ... 12
§ 21 Ausbildungsinhalte ... 12
§ 22 Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen ... 13

Abschnitt 4: Sonstige Qualifikationen ... 13
§ 23 Zusatzqualifikationen ... 13

Teil III: Prüfungswesen ... 13
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen ... 13
§ 24 Prüfungen ... 13
§ 25 Prüfungsgegenstand ... 13
§ 26 Prüfungsausschuss ... 14
§ 27 Leitung und Aufsicht ... 14
§ 28 Entscheidung über die Prüfungsleistung ... 15
§ 29 Nichtöffentlichkeit ... 15
§ 30 Rücktritt ... 15
§ 31 Ordnungswidriges Verhalten ... 15
§ 32 Prüfungsnoten ... 16
§ 33 Hinweisschreiben, Ladung und Zulassung zur Prüfung ... 16
§ 34 Gliederung der Prüfungen ... 17
§ 35 Entscheidung über die Prüfungsleistung; Gesamtnote; Zeugnisse ... 17
§ 36 Wiederholung der Prüfungen ... 17
§ 37 Nachteilsausgleich ... 18

Abschnitt 2: Eingangstest und PreCourse-Prüfung ... 18
§ 38 Zeitpunkt, Ort und Inhalt ... 18
§ 39 Teilnahmevoraussetzungen ... 18
§ 40 Prüfungsbestandteile der PreCourse-Prüfung ... 18
§ 41 Eingangstest ... 19
§ 42 Entscheidung über die Prüfungsleistung ... 19

Abschnitt 3: Prüfung im Rahmen der Modulausbildung I (Assistant-Prüfung) ... 19
§ 43 Zeitpunkt, Ort und Inhalt ... 19
§ 44 Teilnahmevoraussetzungen ... 20
§ 45 Praktische Teile der Assistant-Prüfung ... 20
§ 46 Theoretische Prüfung ... 20
§ 47 Entscheidung über die Prüfungsleistung ... 20

Abschnitt 4: Prüfung im Rahmen der Modulausbildung II ... 21
§ 48 Zeitpunkt, Ort und Inhalt ... 21
§ 49 Teilnahmevoraussetzungen ... 21
§ 50 Praktische Teile ... 22
§ 51 Theoretische Prüfung ... 22
§ 52 Entscheidung über die Prüfungsleistung ... 22

Abschnitt 5: Besonderheiten bei Fortbildung / Qualifikationen ... 23
§ 53 Fortbildungen und Qualifikationen ... 23

Teil IV: Schlussvorschriften ... 23
§ 54 Kosten der Ausbildung ... 23
§ 55 Übergangsregelung ... 23
§ 56 Formerfordernis; Begrifflichkeiten in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ... 23
§ 57 Anerkennung anderer Prüfungen ... 23
§ 58 Fortbildungspflicht für PGA Assistants ... 23
§ 59 Amateurstatus ... 24
§ 60 Wiederholung der gesamten Ausbildung ... 24
§ 61 Krankheitsbedingte Verlängerung der Ausbildungszeit ... 24
§ 62 Nichtantritt einer Prüfung infolge einer Erkrankung oder fehlender Voraussetzungen ... 24
§ 63 Selbstverantwortung in der Ausbildung ... 24

Genderhinweis: Sämtliche in diesem Dokument verwendeten Begrifflichkeiten sind geschlechtsneutral zu verstehen; die Verwendung nur eines von mehreren geschlechtsspezifischen Begriffen erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und stellt ausdrücklich keine Diskriminierung eines anderen Geschlechts dar.

Gemäß § 17 Abs. 11 der Satzung der PGA of Germany e.V. in der Fassung von Juli 2023 (im Weiteren: „Satzung der PGA of Germany“) hat der Gesamtvorstand der PGA of Germany die nachfolgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen.

Präambel

1. Im beständigen Bemühen, Inhalte und Struktur der Ausbildung zum Fully Qualified PGA Professional (PGA Golflehrer) sowie zum PGA Assistant den Marktbedürfnissen anzupassen und zu verbessern, hat der Gesamtvorstand der PGA of Germany die Änderungen in der vorliegenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 17 Ziffer 11 der Satzung der PGA of Germany beschlossen; diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurde von der Generalversammlung der PGA of Germany am 03. April 2011 bestätigt und trat mit Wirkung zum Ausbildungsjahr 2012 erstmalig in Kraft. Mit Wirkung zum Ausbildungsjahr 2016 wurde sie überarbeitet. 2017, 2018, 2021, 2022 und 2025 wurden Detailanpassungen vorgenommen. Durch die Einführung einer Online-Ausbildungs- und Online-Lernplattform und Änderungen in Bezug auf die Regelungen zum Spielstärkennachweis haben sich für Auszubildende, die ihre Ausbildung ab dem Jahr 2027 beginnen, weitere Änderungen ergeben, die der Vorstand im Oktober 2026 final beschlossen hat.
2. Wesentliche Merkmale dieser Ausbildungsstruktur sind eine modulare Struktur, die Durchlässigkeit für Absolventen anderer Ausbildungen sowie die Begründung unterschiedlicher Qualifikations- und Tätigkeitsbereiche. Ziel der Ausbildung ist die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung zum Fully Qualified PGA Professional (PGA Golflehrer) und die Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft in der PGA of Germany.
3. Die modulare Struktur besteht aus einer Vorstufe (PreCourse) sowie zwei Ausbildungsstufen, die zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Grundsätzlich setzt der Eintritt in die jeweils nachfolgende Stufe die erfolgreiche Absolvierung der jeweils vorausgehenden Stufe voraus. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass verschiedene Lizenzen oder Ausbildungen gemäß nachstehenden Regelungen anerkannt werden, so dass ein Quereinstieg in die Ausbildung möglich ist.
4. Mit Abschluss der Vorstufe (PreCourse) kann der Auszubildende Grundlagentraining für Kinder und Jugendliche sowie Schnupperkurse erteilen. Mit Abschluss der nächsten Stufe (Modul I) erwirbt der Auszubildende zusätzlich das Recht zur Erteilung von Golfunterricht an Anfänger sowie die Möglichkeit zur außerordentlichen Mitgliedschaft in der PGA of Germany. Mit Abschluss der letzten Stufe (Modul II) erwirbt der Auszubildende das Recht, Golfunterricht an Golfschüler aller Spielstärken und Altersstufen zu erteilen und ordentliches Mitglied in der PGA of Germany zu werden. Je nach erreichter Stufe bestehen vertraglich festgelegte, bindende Vorgaben hinsichtlich des Tätigkeitsfeldes, der zu verwendenden Berufsbezeichnung und der Nutzungsmöglichkeiten der jeweils zugelassenen Version des PGA (Member-)Logos. Es können auch Vorgaben zur Angemessenheit der Vergütung gegenüber Golfschülern gemacht werden.
5. Unabhängig von Stufe oder Qualifikation kann die Ausbildung entweder im abhängigen Ausbildungsverhältnis oder, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, im Wege einer selbständigen Tätigkeit absolviert werden. Empfohlen wird der Weg der Ausbildung im abhängigen Ausbildungsverhältnis.
6. Die Dauer der gesamten Ausbildung beträgt drei Jahre, wobei eine durchgängige Ausbildung nicht notwendig ist, sondern zeitliche Unabhängigkeit besteht, da nach erfolgreicher Absolvierung einer Ausbildungsstufe keine unmittelbare Fortführung erfolgen muss.
7. In der PGA Ausbildungsstruktur sind die vom Deutschen Golf Verband e.V. vergebenen Lizenzen C-Trainer Breiten- und Leistungssport sowie B-Trainer Leistungssport integriert.

Teil I: Allgemeines

§ 1 Ausbildung und Berufsbild

1. Die Ausbildung zum PGA Professional dient zum einen der Vermittlung der für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als Golfprofessional notwendigen fachlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, zum anderen dem Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung. Alle Ausbildungsmaßnahmen zielen ab auf die Förderung der Handlungskompetenz für die be-

rufliche Tätigkeit im Berufsfeld Golfsport, insbesondere der Erteilung von Golfunterricht. Als spezifische Ausbildungsbereiche sind zu unterscheiden:

- Golfunterricht und Golftraining
- Golftechnik und Golfspiel
- Kaufmännisches Wissen, einschließlich Golfclub- und Golfanlagenmanagement
- Regelkunde
- Wettspielorganisation
- Platzkunde, einschließlich Platzpflege und Platzbau
- Material- und Gerätekunde
- Golfgeschichte und aktuelles Wissen zum Golfsport

2. Die Ausbildung zum PGA Professional kann nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und den damit verbundenen Voraussetzungen auf den in § 4 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beschriebenen Wegen erfolgen.

3. Die Ausbildung zum PGA Professional ist in die in § 4 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beschriebenen zwei Ausbildungsstufen nebst einem der ersten Ausbildungsstufe vorangehenden PreCourse gegliedert. Mit dem Abschluss der ersten Ausbildungsstufe wird die Voraussetzung für den Status eines PGA Assistant erworben. Mit Abschluss der zweiten Ausbildungsstufe wird die Voraussetzung für den Status eines Fully Qualified PGA Professional der PGA of Germany erworben.

4. Mit dem Erreichen der Voraussetzungen für den PGA Assistant-Status kann der Auszubildende gemäß § 4 lit. b) der Satzung der PGA of Germany die außerordentliche Mitgliedschaft in der PGA of Germany beantragen. Mit dem Erreichen der Voraussetzungen für den Status eines Fully Qualified PGA Professional kann der Auszubildende gemäß § 4 lit. a) der Satzung der PGA of Germany die ordentliche Mitgliedschaft in der PGA of Germany beantragen.

§ 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt in ihrer vorliegenden Fassung für alle Auszubildenden, die im Jahr 2027 oder später mit der Modulausbildung I und 2028 oder später mit der Modulausbildung II beginnen. Sie gilt dann für alle Ausbildungen und Prüfungen zum Professional der PGA of Germany, die diese Jahrgänge betreffen, sowie für alle von einem Fully Qualified PGA Professional zu erwerbenden Zusatzqualifikationen.

2. Die PGA of Germany hat, soweit nachfolgend in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, die Organisation und Durchführung der Ausbildung auf die PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH übertragen.

3. Soweit in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, obliegt die Umsetzung sowie die Überwachung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der/dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer/in der PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH (im Weiteren: „Geschäftsführer AF").

4. Die Umsetzung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung umfasst dabei insbesondere die Festlegung von Formerfordernissen (Schriftform, digitale Form etc.) für sämtliche Vorgänge, insbesondere im Zusammenhang mit Anmeldungen zu Ausbildungen sowie Anmeldungen zu und Ablegungen von Prüfungsleistungen.

§ 3 Maßgebliche Regelungen zur Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Professional der PGA of Germany ist nicht staatlich anerkannt. Das Berufsbildungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung findet jedoch für das Ausbildungsverhältnis im Bereich seiner gesetzlich zwingenden Regelungen stets, im Übrigen dann Anwendung, soweit die Regelungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht vorgehen.

2. Für die Durchführung der Ausbildung (einschließlich PreCourse) sowie sämtlicher Prüfungen gelten die Regelungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie ergänzend die Bestimmungen der Satzung der PGA of Germany vorrangig zu sämtlichen gesetzlichen Regelungen, sofern diese nicht zwingend sind.

3. Die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergibt sich aus dem vom Ausbildungsausschuss der PGA of Germany festgelegten Ausbildungsrahmenplan.

4. Für Auszubildende zum PGA Professional gelten ferner die Vorschriften des Code of Ethics der PGA of Germany. Bei den im Rahmen der Ausbildung stattfindenden Turnierrunden im Rahmen des Playing Ability Trainings finden außerdem die Turnierbestimmungen sowie die „Hard Card“ der PGA of Germany Anwendung. Die Vorschriften des Code of Ethics der PGA of Germany gelten, soweit anwendbar, für die Auszubildenden zum PGA Professional mit Beginn des PreCourses entsprechend.

Teil II: Ausbildung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Struktur der Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Golfprofessional erfolgt in Stufen (Modulausbildung). Im Rahmen dieser Stufen ist die Ausbildung wie folgt gegliedert:

 - Vorstufe: PreCourse
 - 1. Stufe: Modulausbildung I (Ausbildung zum PGA Assistant)
 - 2. Stufe: Modulausbildung II (Ausbildung zum Fully Qualified PGA Professional).

 Die Ausbildungszeit zum PGA Assistant (Modulausbildung I) beträgt regelmäßig 12 Monate. Die Ausbildungszeit zum Fully Qualified PGA Professional – einschließlich der Ausbildungszeit in Modul I – beträgt insgesamt regelmäßig drei Jahre.

2. Die Teilnahme an der Modulausbildung I (1. Stufe) ist grundsätzlich nur nach vorheriger erfolgreicher Teilnahme am PreCourse möglich. Die Absolvierung des PreCourse ist in der Regel nicht erforderlich, sofern der Auszubildende über eine gültige Lizenz als C-Trainer Breitensport des DGV verfügt und den Eingangstest gemäß § 38 Ziffer 3 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfolgreich absolviert hat. Ordentliche Mitglieder der PGA of Germany im Status eines „Golflehrer-Assistenten“ der Ausbildungsstruktur vor 1996 müssen weder den PreCourse noch den Eingangstest absolvieren. Im Übrigen wird auf §§ 17 und 18 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung verwiesen.

 Abhängig vom jeweils erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsstufe bzw. dem PreCourse verfügt der Auszubildende zu Ausbildungszwecken über unterschiedliche Berechtigungen zur Erteilung von Golfunterricht. Im Einzelnen finden sich die hierzu getroffenen Regelungen in § 14 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

3. Die Ausbildung kann als Ausbildung im abhängigen Beschäftigungsverhältnis („Regelausbildung“), berufsbegleitend auf selbständiger Basis („Berufsbegleitende Ausbildung“) sowie im Rahmen einer bereits bestehenden Mitgliedschaft bei der PGA of Germany („Nachgangsausbildung“) absolviert werden. Die Voraussetzungen zur Genehmigung der einzelnen Ausbildungswege ergeben sich aus §§ 18 bis 20 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Ein Wechsel zwischen den Ausbildungswegen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH zulässig.

4. Der Geschäftsführer AF entscheidet darüber, ob im Einzelfall die geforderten Voraussetzungen für den jeweilig gewählten Ausbildungsweg vorliegen. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführers AF ist kein Rechtsmittel zulässig. Über die im Einzelfall mögliche Zulassung zur Ausbildung oder zu einer Prüfung unter Verzicht auf die vorstehenden Voraussetzungen entscheidet der Ausbildungsausschuss oder eine vom Ausbildungsausschuss eingesetzte Gutachterkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern des Ausbildungsausschusses besteht.

5. Unabhängig von dem jeweils gestatteten Ausbildungsweg ist jeder Auszubildende verpflichtet, an den überbetrieblichen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die sonstigen zur Prüfungszulassung geforderten Qualifikationen zu erwerben sowie die Prüfungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Vorschriften zu absolvieren.

6. Die Ausbildung im Wege der Regelausbildung findet vorbehaltlich der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen auf der im Ausbildungsvertrag benannten Golfanlage statt. Der Ausbildende hat dabei sicherzustellen, dass sämtliche für eine ordnungsgemäße Ausbildung notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.

7. Sofern die Ausbildung als berufsbegleitende Ausbildung erfolgt, entfällt die Verpflichtung zur Wahrnehmung betrieblicher Ausbildungsmaßnahmen. Stattdessen haben Auszubildende in der

berufsbegleitenden Ausbildung in Modul I ein 30-tägiges und in Modul II ein 100-tägiges Praktikum bei einem Ausbilder mit Ausbilderbefähigung abzuleisten und nachzuweisen oder an den nach Maßgabe der PGA ausgestalteten Praxis-Tutorien teilzunehmen. Bei Auszubildenden in der Nachgangsausbildung entfällt sowohl die Verpflichtung zur Wahrnehmung von betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen als auch zur Teilnahme an Praktika insgesamt.

8. Falls keine deutsche Staatsangehörigkeit und kein deutscher Schulabschluss vorliegen, so kann der Auszubildende aufgefordert werden in geeigneter Form nachzuweisen, dass er über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Ein entsprechender Nachweis kann auch durch schriftliche Bestätigung durch den Ausbildenden erfolgen. Sollte der Auszubildende nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen, ist ein entsprechender Nachweis über einen Aufenthaltstitel des Antragstellers während der Ausbildungszeit einzureichen.

§ 5 Ausbildungsbefähigung

1. Die betriebliche Ausbildung kann nur von hierzu fachlich und persönlich geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden. Ausbildungsbetrieb kann sowohl ein PGA Professional als auch ein Unternehmen sein, sofern als fachlicher Ausbilder ein PGA Professional, der die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Ausbildung besitzt, nachweislich dauerhaft an der Ausbildungsstätte anwesend ist, und im Weiteren das Unternehmen selbst die Ausbildung nach Maßgabe der Satzung der PGA of Germany sowie dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und den gesetzlichen Vorschriften durchführen kann.

2. Fachlich als Ausbilder geeignet ist, wer die zur Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzt. Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

 - das 24. Lebensjahr vollendet hat;
 - die Prüfung der PGA of Germany zum Fully Qualified PGA Professional bestanden hat und ordentliches Mitglied der PGA of Germany ist; für die Anerkennung von Prüfungen zum Golfprofessional durch andere anerkannte Professional Golfers Associations gilt § 4 lit. a) Ziffer 2 der Satzung der PGA of Germany entsprechend;
 - an den von der PGA of Germany vorgeschriebenen Ausbilderlehrveranstaltungen teilgenommen hat und
 - drei Jahre hauptberuflich als Fully Qualified Professional der PGA of Germany tätig war; für die Anerkennung einer Tätigkeit als Fully Qualified Professional bei anderen anerkannten Professional Golfers Associations gilt § 4 lit. a) Ziffer 2 der Satzung der PGA of Germany entsprechend.

3. Die Feststellung und Überwachung der Eignung des Ausbildungsbetriebes zur Durchführung der Ausbildung obliegt dem Geschäftsführer AF. Personen, die den Voraussetzungen des vorliegenden § 5 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht entsprechen, kann die fachliche Eignung als Ausbilder widerruflich zuerkannt werden.

4. Persönlich zur Durchführung der Ausbildung als Ausbilder ist geeignet, wer nicht wiederholt und/oder schwer gegen gesetzliche Vorschriften, die Satzung der PGA of Germany, diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder die auf Grundlage dieser Vorschriften ergangenen Weisungen, Entscheidungen oder Beschlüsse des Vorstandes der PGA of Germany verstoßen hat.

5. Die Ausbildungsberechtigung wird formlos erteilt, wenn die Voraussetzungen nach vorliegendem § 5 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfüllt sind.

6. Der Geschäftsführer AF kann festlegen, dass und in welchem Umfang der Golfprofessional, der zur Ausbildung berechtigt ist, Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen hat, und dass die Ausbildungsberechtigung von dem erfolgreichen Besuch bestimmter Fortbildungsveranstaltungen abhängig gemacht wird. Werden vorgeschriebene Fortbildungsveranstaltungen nicht erfolgreich besucht, so kann die Ausbildungsberechtigung entzogen werden.

7. Entfallen die Voraussetzungen der Eignung entweder des Ausbildungsbetriebes oder des Ausbilders zur Durchführung der Ausbildung, so kann die Feststellung der Eignung jederzeit vom Geschäftsführer AF widerrufen werden. Werden Mängel festgestellt, so ist, falls der Mangel zu beheben oder eine Gefährdung des Auszubildenden nicht zu erwarten ist, der Ausbildungsbetrieb oder Ausbilder aufzufordern, innerhalb einer hierfür gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Sofern der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder eine Gefährdung des Auszubilden-

den zu erwarten ist, oder der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt wird, kann der Geschäftsführer AF dem Ausbildungsbetrieb oder dem Ausbilder das Ausbilden untersagen.

8. Wird die Ausbildung von einem Ausbilder durchgeführt, der nicht die Ausbildungsberechtigung der PGA of Germany besitzt, so kann dem Ausbildungsvertrag nachträglich die Anerkennung entzogen werden.

§ 6 Anerkennung des Ausbildungsvertrages

1. Im Falle der Regelausbildung wird zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden ein Ausbildungsvertrag nach Vorgabe der PGA of Germany abgeschlossen. Der Ausbildungsvertrag beginnt in der Regel mit dem Beginn der Modulausbildung I (1. Stufe). Im Falle der berufsbegleitenden Ausbildung sowie der Nachgangsausbildung erfolgt der Vertragsschluss zwischen dem Auszubildenden und der PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH. Auszubildende, die Modul I berufsbegleitend absolvieren, jedoch die Voraussetzungen für die berufsbegleitende Form von Modul II nicht erfüllen, können Modul II dann nur in Form der Regelausbildung fortsetzen.

2. Der Ausbildungsvertrag muss von der PGA of Germany anerkannt werden; hierfür muss der Ausbildungsvertrag die Verpflichtung enthalten, dass die Ausbildung nach Maßgabe der Satzung der PGA of Germany sowie dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchgeführt wird.

3. Mit seiner Anerkennung wird der Ausbildungsvertrag in die Liste der anerkannten Ausbildungsverhältnisse der PGA of Germany (Ausbildungsrolle) eingetragen.

4. Mit Anerkennung eines Ausbildungsvertrages kann zugleich die Feststellung gemäß § 5 Ziffer 2 und Ziffer 4 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung verbunden werden, dass der Ausbildungsbetrieb bzw. der Ausbilder zur Durchführung der Ausbildung fachlich und persönlich geeignet ist.

§ 7 Ausbildungsnachweise

1. Der Auszubildende ist verpflichtet, einen digitalen Ausbildungsnachweis zu führen (früher Berichtsheft), indem er die nach Abs. 2 geforderten Einzelnachweise in der digitalen Ausbildungskartei der PGA hinterlegt bzw. hochlädt. Der Ausbilder im Sinne des § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist verpflichtet, seine Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten.

2. In der digitalen Ausbildungskartei, die Teil der neuen Online-Ausbildungsplattform ist, müssen geeignete Einzelnachweise für Inhalte, die Gegenstand der Berufsausbildung sind, erbracht werden. Dies können im Einzelnen sein: Aufzeichnungen über erzielte Spielergebnisse und den aktuellen Handicap-Index, Hausarbeiten, Nachweise über den Besuch der außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen sowie Berichte, die Aufschluss geben über den Zeitaufwand, der zur Vermittlung der einzelnen Ausbildungsinhalte in der betrieblichen Ausbildung beansprucht wurde. Gleiches gilt für die Bearbeitung von online zu erledigenden Aufgaben und Wissenschecks, sofern diese gesondert in der digitalen Ausbildungskartei zu erfassen sind.

3. Auszubildende, deren Ausbildung als berufsbegleitende Ausbildung erfolgt, haben ebenfalls einen digitalen Ausbildungsnachweis zu führen, mit der Besonderheit, dass diese anstelle der Bestätigung über eine betriebliche Tätigkeit die Bestätigung ihres Ausbilders im Sinne des § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die Durchführung eines betrieblichen Praktikums mit insgesamt 30 (Modul I) bzw. 100 Tagen (Modul II) oder über die Teilnahme an ersatzweise besuchten Tutorenseminaren nachzuweisen haben.

§ 8 Ausbildungsplan

Der Ausbilder hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 9 Vergütung des Auszubildenden

1. Der Ausbildungsbetrieb zahlt dem Auszubildenden während der Ausbildung (ohne PreCourse) eine angemessene Vergütung. Die PGA of Germany veröffentlicht diesbezüglich in regelmäßigen Abständen Empfehlungen.

2. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist gesondert zu vergüten oder durch Freizeit auszugleichen.

3. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

4. Vorstehende Regelungen in Ziffern 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Auszubildende, deren Ausbildung als berufsbegleitende Ausbildung oder Nachgangsausbildung erfolgt.

§ 10 Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung

Der Auszubildende ist für die Zeit der Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsveranstaltungen sowie für zu Ausbildungszwecken notwendige Turnierrunden freizustellen. Die Notwendigkeit von Turnierrunden ist gegeben, wenn diese zur Erbringung des Nachweises der spielerischen Qualifikation dienen, welche für die Zulassung zu Prüfungen nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erforderlich sind. Für diese Zeiten ist die Vergütung vom Ausbildungsbetrieb fortzuzahlen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Auszubildende, deren Ausbildung als berufsbegleitende Ausbildung oder Nachgangsausbildung erfolgt.

§ 11 Teilnahme an sonstigen Wettspielen

Die Teilnahme des Auszubildenden an sonstigen Wettspielen bedarf der gesonderten Vereinbarung zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem.

§ 12 Pflichten des Ausbilders und des Ausbildungsbetriebs

1. Der Ausbilder hat

 - selbst auszubilden oder einen Golfprofessional, der die Voraussetzungen nach § 5 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfüllt und auf der Ausbildungsstätte tätig ist, ausdrücklich damit zu beauftragen, und ausschließlich auf Grundlage dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie nach Maßgabe der Satzung der PGA of Germany auszubilden;
 - dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebundenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgegebenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
 - den Auszubildenden zum Besuch der überbetrieblichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der PGA of Germany anzuhalten und diese bei der Erstellung des Ausbildungsplans zu berücksichtigen und
 - den Auszubildenden zum Führen des digitalen Ausbildungsnachweises anzuhalten, diesen regelmäßig durchzusehen und zu prüfen, ob die erforderlichen Nachweise erbracht wurden. Ferner hat er die geforderten Haus- bzw. Seminararbeiten zu kontrollieren und zu sicherzustellen, dass der Auszubildende die Aufgaben auf der Online-Ausbildungsplattform rechtzeitig und sorgfältig erledigt.

2. Für den Ausbildungsbetrieb gelten vorstehende Pflichten in Ziffer 1 entsprechend. Darüber hinaus hat der Ausbildungsbetrieb

 - Sorge zu tragen, dass der Auszubildende seiner Pflicht nach § 13 Ziff. 1 zur Anmeldung des Ausbildungsverhältnisses bei der PGA of Germany nachkommt und den Auszubildenden erforderlichenfalls hierzu anzuweisen;
 - dem Auszubildenden die Teilnahme an Prüfungen sowie den von der PGA of Germany vorgeschriebenen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen auch außerhalb des Ausbildungsbetriebes zu ermöglichen und ihn insoweit – ohne dass eine Inanspruchnahme des Urlaubsanspruchs des Auszubildenden erforderlich wäre – unter Fortzahlung der Vergütung freizustellen; dies gilt auch für die Zeit der Hin- und Rückreise zu den genannten Prüfungen und Veranstaltungen. Vorstehende Verpflichtung gilt bis zum Vorliegen des entsprechenden Nachweises auch für die Teilnahme des Auszubildenden an Veranstaltungen, die zur Erbringung des Nachweises der spielerischen Qualifikation dienen, welche für die Zulassung zu Prüfungen nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erforderlich ist und
 - dem Auszubildenden die kostenlose Benutzung der Driving Range einschließlich Übungsbällen, der Spielbahnen und sonstigen Einrichtungen des Platzes (Putting Green, Übungsbunker etc.) sowie der Clubeinrichtungen (Clubhaus, Umkleideräume, Garderobenschrank etc.) zu ermöglichen.

3. Vorstehende Regelungen finden für Auszubildende, die ihre Ausbildung als Nachgangsausbildung absolvieren, keine Anwendung. Für Auszubildende, die ihre Ausbildung als berufsbeglei-

tende Ausbildung absolvieren, finden vorstehende Regelungen mit Ausnahme von Ziff. 12.2, 2. Spiegelstrich (Freistellungen) Anwendung.

§ 13 Pflichten des Auszubildenden

1. Der Auszubildende ist verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages diesen an die PGA of Germany zu übersenden bzw. auf der Online-Ausbildungsplattform hochzuladen und damit die Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der PGA of Germany zu beantragen.

2. Der Auszubildende ist verpflichtet, an den durch die PGA of Germany bzw. PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungsterminen teilzunehmen. Im Rahmen der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und/oder Prüfungsterminen unterliegt der Auszubildende dem disziplinarischen Weisungsrecht des jeweiligen Seminar- und/oder Prüfungsleiters. Des Weiteren ist der Auszubildende verpflichtet, sich an die Vereinbarungen des Ausbildungsvertrages zu halten.

3. Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet,

 - die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
 - an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er freigestellt wird;
 - den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Ausbildung vom Ausbildungsbetrieb, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
 - die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten; dasselbe gilt im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte hinsichtlich der Hausordnung der jeweiligen Golfclubs, Hotels u. Ä.;
 - bei Seminaren, Prüfungen und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen ein stets vorbildliches Verhalten aufzuzeigen und angemessene Bekleidung zu tragen;
 - Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln;
 - über die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren;
 - den digitalen Ausbildungsnachweis entsprechend § 7 ordnungsgemäß zu erbringen und seine Haus- bzw. Seminararbeiten zu erledigen;
 - die innerhalb der Online-Lernphasen und auf der Online-Ausbildungsplattform hinterlegten Aufgaben innerhalb der jeweils hierfür vorgesehenen Frist vollumfänglich zu erledigen sowie die hier hinterlegten Online-Prüfungen zu absolvieren;
 - bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen den Ausbildungsbetrieb unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen sowie bei Krankheit vor Ablauf des dritten Tages eine ärztliche Bescheinigung einzureichen. Bei Fernbleiben von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen ist außerdem die PGA Geschäftsstelle oder der Seminarleiter zu informieren und, sofern gefordert, ein ärztliches Attest vorzulegen.

Vorstehende Regelungen finden, soweit sie die Ausbildung im Golfclub betreffen, für Auszubildende, die ihre Ausbildung als Nachgangsausbildung absolvieren, nur während der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, für Auszubildende, die ihre Ausbildung als berufsbegleitende Ausbildung absolvieren, nur während der betrieblichen Praktika und der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen Anwendung.

§ 14 Erteilung von Golfunterricht und Golftraining

1. Abhängig vom jeweils erfolgreichen Abschluss einer Ausbildungsstufe verfügt der Auszubildende über folgende Berechtigungen zur selbständigen Erteilung von Golfunterricht und Golftraining:

 - Nach dem PreCourse: Erteilung von Kinder- und Jugendunterricht (Grundlagentraining) sowie Schulgolf und Schnupperkurse;
 - Nach Modul I: zusätzlich Erteilung von Anfängerunterricht sowie Unterrichtung in Golfregeln und allgemeines Konditions- und Koordinationstraining; Anfängerunterricht ist sämtlicher Golfunterricht an Personen mit einem Handicap-Index von 37 oder schlechter;

- Nach Modul II: zusätzlich Erteilung von Unterricht an Golfspieler aller Leistungs- und Altersklassen sowie für Mannschaften und Jugend-Teams.

2. Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildungsstufe kann – ausschließlich – zu Ausbildungszwecken sowie unter Anleitung und Verantwortung eines zur Ausbildung berechtigten PGA Professionals Golfunterricht in Art und Umfang der jeweils auf die erfolgreich abgeschlossene Stufe folgenden nächsten Ausbildungsstufe erteilt werden.

3. Für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Wege der Nachgangsausbildung absolvieren, bestehen keine Einschränkungen im Hinblick auf die Berechtigung zur Erteilung von Golfunterricht. Gleiches gilt für Auszubildende, die sich nach Abschluss der betrieblichen Ausbildung noch in der Modulausbildung II befinden, jedoch die Abschlussprüfung zum Fully Qualified PGA Professional noch nicht abgelegt haben.

§ 15 Zeugnis

Der Ausbildungsbetrieb hat dem Auszubildenden in Regelausbildung bei Beendigung der Ausbildung ein Zeugnis auszustellen; das Zeugnis ist durch den Ausbilder zu unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über die Art, Dauer und Ziele der Ausbildung sowie die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 16 Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

1. Der Ausbildungsvertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen auszustellen und von den Vertragsschließenden eigenhändig zu unterzeichnen. Jeder Partei ist ein Exemplar auszuhändigen.

2. Innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss, spätestens aber am 10. Januar des Jahres, in dem die Modulausbildung I (1. Stufe) begonnen wird, muss der PGA of Germany zwecks Überprüfung und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse dieser Vertrag im Rahmen der Anmeldung zu Modul I vorgelegt werden. Die Eintragung wird seitens der PGA of Germany dann digital oder per E-Mail bestätigt. Das Gleiche gilt, wenn für Modul II (2. Stufe) neue Verträge geschlossen werden oder ein Quereinstieg in Modul II erfolgt.

3. Ein Ausbildungsvertrag gilt dann als verbandsseitig anerkannt, sobald er in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist. Zur Prüfung werden nur die Auszubildenden zugelassen, die im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erfasst sind.

4. Im Falle der Ausbildung als berufsbegleitende Ausbildung oder Nachgangsausbildung gelten vorstehende Regelungen und Fristen entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Ausbildungsvertrag mit der PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH abgeschlossen wurde; die Verträge können in diesem Fall auf digitalem Weg mittels elektronischer Signatur geschlossen werden.

Abschnitt 2: Voraussetzungen für die Ausbildung

§ 17 PreCourse

Den PreCourse kann beginnen, wer

- das 16. Lebensjahr vollendet hat;
- eine festgesetzte Mindestspielstärke nachweist, die durch einen Handicap-Index-Nachweis glaubhaft zu machen ist; sollte der Bewerber keinen Handicap-Index-Nachweis vorlegen und hierfür hinreichende Gründe glaubhaft machen können, so ist die Spielstärke mittels Scorekarten nachzuweisen;
- ein sportärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem hervorgeht, dass der Bewerber zur Ausübung des Berufs des Golfprofessionals geeignet ist;
- einen Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs von mindestens neun Lerneinheiten vorgelegt hat; ein entsprechender Nachweis über die Teilnahme darf zum Zeitpunkt der Zulassung nicht älter als zwei Jahre sein und
- eine fristgerechte Anmeldung für den PreCourse vorgenommen und die erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

§ 18 Modulausbildung I

1. Die Modulausbildung I (1. Stufe) für Regelausbildung und berufsbegleitende Ausbildung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung setzt ergänzend zu § 17 voraus, dass

 - die PreCourse-Prüfung erfolgreich bestanden wurde oder der Auszubildende über eine gültige C-Trainer-Lizenz Breitensport des DGV verfügt und den Eingangstest gemäß § 38 Ziffer 3 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfolgreich absolviert hat oder der Auszubildende bereits ordentliches Mitglied der PGA of Germany im Status eines „Golflehrer-Assistenten“ (alte Ausbildungsstruktur vor 1996) ist;
 - mindestens ein Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Schulabschluss nachgewiesen wurde;
 - eine vom Gesamtvorstand der PGA of Germany festgesetzte und vor Beginn des Ausbildungsjahres bekanntgegebene Mindestspielstärke für die Modulausbildung nachgewiesen wurde, die durch einen Handicap-Index-Nachweis glaubhaft zu machen ist; sollte der Bewerber keinen Handicap-Index-Nachweis vorlegen können und sollte er hierfür hinreichende Gründe glaubhaft machen können, so ist die Spielstärke mittels Scorekarten nachzuweisen;
 - ein von der PGA of Germany festgelegter Eingangstest bestanden wurde;
 - im Einzelfall entsprechend § 4 Abs. 8 ein Aufenthaltstitel und/oder ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen wurden und
 - eine fristgerechte Anmeldung für Modul I vorgenommen und die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden.

2. Die Ausbildung in Modul I endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Assistant-Prüfung.

3. Die Ausbildung in Modul I kann sowohl im Wege der Regelausbildung als auch im Wege der berufsbegleitenden Ausbildung erfolgen. Berufsbegleitend kann die Modulausbildung I nur dann absolviert werden, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat. Weitere Voraussetzungen im Hinblick auf diesen Ausbildungsweg bestehen in Modul I nicht.

4. Nach erfolgreichem Abschluss von Modul I („Assistant-Prüfung“) wird die Ausbildung in Modul II fortgesetzt. Sofern die Assistant-Prüfung endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen wird, endet der Ausbildungsvertrag vorzeitig.

§ 19 Modulausbildung II

1. Voraussetzung für die Ausbildung in Modul II ist zusätzlich zu den Voraussetzungen, die in § 18 dieser Ausbildung- und Prüfungsordnung geregelt sind, die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung von Modul I („Assistant-Prüfung“). Des Weiteren muss der Auszubildende einen erfolgreichen Mitgliedschaftsantrag bei der PGA of Germany im Status als außerordentliches Mitglied gestellt haben oder – im Falle der Nachgangsausbildung – im Status eines ordentlichen Mitglieds stehen.

2. Die Ausbildung zum PGA Professional in Modul II als berufsbegleitende Ausbildung kann auf genehmigten Antrag beginnen, wer

 - eine nach dem BBiG anerkannte und im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für Berufsbildung geführte Ausbildung abgeschlossen oder – auf gesonderten Antrag – eine vergleichbare Ausbildung absolviert hat, die mindestens dem DQR-Niveau 4 entspricht und zusätzlich mindestens drei Jahre Berufserfahrung vorweisen kann oder ein Hochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer gleichwertigen ausländischen Bildungseinrichtung abgeschlossen hat oder drei Jahre hauptberuflich als Golflehrer tätig war oder drei Jahre aktiv als Playing Professional im Status eines ordentlichen Mitglieds der PGA of Germany tätig war und
 - das 24. Lebensjahr vollendet hat.

§ 20 Nachgangsausbildung

Wer die Ausbildung im Wege der Nachgangsausbildung absolvieren will, kann dies auf genehmigten Antrag beginnen, sofern

 - das 24. Lebensjahr vollendet wurde;
 - ein Status als ordentliches Mitglied der PGA of Germany oder einer anderen anerkannten PGA vorliegt und bereits eine PGA Ausbildung mit derzeitigem Status als „Golflehrer-

Assistent“ (alte Ausbildungsstruktur vor 1996) vorliegt sowie wenigstens fünf Jahre vollzeitige Tätigkeit als Golflehrer gegeben sind.

Abschnitt 3: Inhalte der Ausbildung

§ 21 Ausbildungsinhalte

1. Die allgemeinen Ausbildungsinhalte bzw. -bereiche ergeben sich aus § 1 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

2. Im Einzelnen haben die Absolventen nachzuweisen, dass sie über die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und diese im Sinne beruflicher Handlungskompetenz selbstständig, situationsgerecht und verantwortungsvoll einsetzen können, um den täglichen Anforderungssituationen, die einen Golfprofessional im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erwarten, gerecht zu werden. Hierzu müssen sie insbesondere in der Lage sein:

 - die leistungsbestimmenden Faktoren des Golfspiels zu erfassen, diese in Bezug auf einzelne Sportler zu analysieren und zu beurteilen sowie geeignete Maßnahmen zu deren Weiterentwicklung auszuwählen und umzusetzen und den entsprechenden Erfolg zu reflektieren;
 - die Besonderheiten und charakteristischen Anforderungen des Golfspiels zu erläutern, diese zielgruppengerecht zu vermitteln sowie taktisch und strategisch angemessene Entscheidungen im Golfspiel zu treffen;
 - technikgerechte Golfschwünge auszuführen, zu analysieren und situationsgerecht im Golfspiel anzuwenden sowie diese zielgruppengerecht durch geeignete Maßnahmen an Golfschüler zu vermitteln und das eigene Vorgehen kritisch zu hinterfragen;
 - pädagogisch-psychologische sowie didaktisch-methodische Grundsätze zu nutzen und diese bei der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht für unterschiedliche Zielgruppen anzuwenden;
 - sportwissenschaftliche Grundlagen insbesondere aus den Bereichen Anatomie, Bewegungslehre und Trainingslehre sowie Biomechanik in die Trainings- und Unterrichtspraxis einfließen zu lassen;
 - die Golfetikette und die Golfregeln zu erläutern, sachgerecht anzuwenden und zielgruppengerecht zu vermitteln;
 - Vorgabe- und Wettspielbestimmungen zu erläutern und bei der Planung, Organisation und Durchführung von Wettspielen anzuwenden;
 - die wesentlichen Grundlagen der Golfplatzpflege und des Golfplatzbaus sowie der Bedienung, Wartung und Pflege der hierfür eingesetzten Geräte und Maschinen zu verstehen und deren Einsatzgebiete zu erklären;
 - die Grundlagen des Baus und der Reparatur von Golfschlägern zu erläutern sowie entsprechende praktische Tätigkeiten, insbesondere im Bereich des Clubfittings, fachgerecht auszuführen;
 - wesentliche Entwicklungen der Golfgeschichte, das aktuelle Golfgeschehen sowie die Organisation und Aufgaben der Golfverbände einzuordnen;
 - die für den Betrieb einer Golfschule und/oder eines ProShops maßgeblichen rechtlichen, steuerlichen, kaufmännischen und warenkundlichen Grundlagen zu erläutern und auf typische betriebliche Situationen anzuwenden;
 - die wesentlichen Grundlagen und Aufgaben des Golfclub- und Golfanlagenmanagements zu verstehen und auf typische betriebliche Situationen zu übertragen;
 - die für die Berufsausübung relevanten Grundbegriffe des Vertrags-, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Steuer- und Sozialversicherungsrechts zu erläutern und typische berufliche Sachverhalte entsprechend einzuordnen; sowie
 - die Grundsätze der Ersten Hilfe zu erläutern, Notfallsituationen zu erkennen und erforderliche Erste-Hilfe-Maßnahmen sachgerecht durchzuführen.

 Näheres regelt der Ausbildungsrahmenplan der PGA of Germany.

3. Im Ausbildungsrahmenplan kann auch festgelegt werden, dass die Ausbildung zum Golfprofessional in Ausbildungsveranstaltungen der PGA of Germany bzw. von durch die PGA of Germany betrauten Dritten oder der angeschlossenen Landesverbände erfolgt und dass der Besuch derartiger Ausbildungsveranstaltungen Pflicht ist oder dass Ausbildungsinhalte durch Eigenstudium bzw. die Nutzung einer digitalen Lernplattform zu erarbeiten sind.

Des Weiteren kann im Ausbildungsrahmenplan oder durch den Ausbildungsausschuss auch die Durchführung von Lernzielkontrollen und Pflichtergänzungsseminaren festgelegt werden. Sofern Lernzielkontrollen festgesetzt werden, können diese nur einmal wiederholt werden; andernfalls ist der Auszubildende zur Teilnahme an einem gesonderten Pflichtergänzungsseminar verpflichtet. Letztere gelten als Ausbildungsveranstaltungen im Sinne von § 4 Ziffer 5 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Etwaige Kosten hierfür trägt der Ausbildungsbetrieb. Es können auch andere Maßnahmen zur Aufarbeitung der Ausbildungsdefizite vorgesehen werden.

4. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des betrieblichen Ausbildungsinhaltes ist zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

5. Erfolgt die Ausbildung als berufsbegleitende Ausbildung, so hat der Auszubildende insgesamt Praktika im Umfang von 130 Tagen bei einem anerkannten Ausbilder, in denen die Inhalte der betrieblichen Ausbildung vermittelt werden, bzw. die Praxis-Tutorien zu absolvieren. In Modul I ist ein 30-tägiges Praktikum abzuleisten. Weitere 100 Tage Praktikum sind in Modul II abzuleisten. Als Praktikumstag gelten dabei mindestens volle sechs Stunden; es können auch halbe Tage (mindestens drei Stunden) abgeleistet werden. Des Weiteren können Praktikumszeiten auch über die Teilnahme an Tutorenseminaren nachgewiesen werden.

6. Der Ausbildungsrahmenplan umfasst auch die Inhalte und den Umfang des PreCourse.

§ 22 Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

In den überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen werden die im Ausbildungsrahmenplan enthaltenen Lehrinhalte vermittelt. Die überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen umfassen im PreCourse bis zu 18 Unterrichtstage, in der Modulausbildung I (1. Stufe) mindestens 20 Unterrichtstage und in der Modulausbildung II (2. Stufe) mindestens 40 Unterrichtstage. Die Ausbildungsveranstaltungen werden über das ganze Jahr verteilt oder in Form von Blockveranstaltungen nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans angeboten. Sie können auch im Online-Format durchgeführt werden. Zudem sind Hausarbeiten und Aufgaben zwischen bzw. begleitend zu den Seminaren zu erledigen.

Abschnitt 4: Sonstige Qualifikationen

§ 23 Zusatzqualifikationen

Die PGA of Germany bietet über die Ausbildung zum Golfprofessional hinaus weitere von einem Fully Qualified PGA Professional zu erwerbende Zusatzqualifikationen an. Die einzelnen Zusatzqualifikationen und die Voraussetzungen für deren Erwerb werden vom Gesamtvorstand der PGA of Germany festgelegt. Soweit keine abweichenden Regelungen für die jeweilige Zusatzqualifikation getroffen werden, gelten die allgemeinen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften entsprechend.

Teil III: Prüfungswesen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Prüfungen

Im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsstufen sowie des PreCourse werden entsprechende Prüfungen durchgeführt. Nach der Teilnahme am PreCourse findet die PreCourse-Prüfung, nach der Absolvierung der Modulausbildung I (1. Stufe) findet die Assistant-Prüfung und nach der Modulausbildung II (2. Stufe) findet die Prüfung zum Fully Qualified Professional der PGA of Germany statt.

§ 25 Prüfungsgegenstand

1. Durch die Prüfungen gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist festzustellen, ob ein genügender Kenntnisstand des jeweiligen Auszubildenden in den verschiedenen Ausbildungsfächern vorliegt.

2. Insbesondere ist festzustellen, ob der Auszubildende die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse sowie die notwendigen Kompetenzen besitzt, um den Beruf des Golfprofessionals im jeweiligen Status ausüben zu können.

 Grundsätzlich sind sämtliche Ausbildungsbestandteile Gegenstand der jeweils aktuellen Prüfungen.

§ 26 Prüfungsausschuss

1. Für die Abnahme der Prüfungen gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach § 18 der Satzung der PGA of Germany. Der Prüfungsausschuss kann für die Abnahme der Prüfung oder von Teilen der Prüfung Prüfungskommissionen, die aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, bilden. Praktische Prüfungsbestandteile der PreCourse-Prüfung können auch durch einen einzelnen Prüfer abgenommen werden.
2. In die Prüfungskommissionen können in begründeten Ausnahmefällen nicht dem Prüfungsausschuss angehörige Dritte aufgenommen werden. Die Berufung von Dritten in eine Prüfungskommission kann nur für einzelne Prüfungen erfolgen; für die Berufung ist ein Beschluss der Mitglieder des Prüfungsausschusses erforderlich. Für die in eine Prüfungskommission berufenen Dritten finden die Regelungen zum Prüfungsausschuss in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Anwendung.
3. Die Mitglieder können nach Anhörung der Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
4. Die Tätigkeit in den Prüfungskommissionen ist ehrenamtlich.
5. Soweit diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine Entscheidung oder Zustimmung des Prüfungsausschusses vorsieht, ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderslautenden Bestimmung eine Entscheidung oder Zustimmung mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
6. Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Soweit nicht in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung anderweitig geregelt, bedürfen Ausnahmen der Einwilligung des Prüfungsausschusses und des betroffenen Auszubildenden.
7. Bei der Prüfung eines Auszubildenden dürfen Prüfer nicht mitwirken, die den jeweils zu prüfenden Auszubildenden ausgebildet haben, die mit dem Auszubildenden in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder die mit dem Auszubildenden verheiratet sind oder waren.
8. Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, und Prüfungsteilnehmer, welche die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter vor Antritt der jeweiligen Prüfung mitzuteilen.
9. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung auf die Mitteilung des betroffenen Auszubildenden hin trifft der Prüfungsausschuss ohne Teilnahme des betroffenen Mitglieds. Gegen die Entscheidung besteht kein Rechtsmittel. Melden Prüfungsausschussmitglieder eigenständig ihre Befangenheit an, werden diese bei der Prüfung des betroffenen Auszubildenden nicht eingesetzt, ohne dass es hierzu einer Entscheidung des Prüfungsausschusses bedarf.

§ 27 Leitung und Aufsicht

1. Die Prüfungen gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden unter der Leitung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden durch den Prüfungsausschuss durchgeführt.
2. Der Vorsitzende wählt im Einvernehmen mit den ordentlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Prüfungsarbeiten aus, erstellt die Beurteilungsbögen für die mündlichen und praktischen Prüfungen und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus. Für die Auswahl der Prüfungsarbeiten und Beurteilungsbögen kann auch eine Kommission gegründet werden, die aus mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestehen sollte.
3. Der Prüfungsausschuss oder die Kommission beschließt die für die Prüfungen zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.

4. Bei schriftlichen Prüfungen regelt der Vorsitzende die Aufsichtsführung. Er hat sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln anfertigen.

5. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, in Fällen der durch den Prüfling verursachten Gefährdung von Leben oder Gesundheit eines Golfschülers, anderer Prüfungsteilnehmer oder der Prüfer die Prüfung abzubrechen. Gleiches gilt für den Fall, dass das Verhalten des Prüflings in erheblichem Maße gegen die Verhaltensregeln der PGA of Germany im Code of Ethics verstößt. Eine dergestalt abgebrochene Prüfung gilt als nicht bestandener Prüfungsversuch.

§ 28 Entscheidung über die Prüfungsleistung

1. Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen über die Prüfungsleistungen der Prüfungen gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung, insbesondere über das Prüfungsergebnis.

2. Jede schriftliche Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern selbstständig begutachtet und bewertet.

3. Bewerten die Prüfer eine Aufsichtsarbeit unterschiedlich, so wird die endgültige Note im Rahmen der Bewertung durch die beiden Prüfer durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

4. Der Prüfungsausschuss kann für die Abnahme der mündlichen oder praktischen Prüfung oder von Teilen der mündlichen oder praktischen Prüfung Prüfungskommissionen bilden, die – vorbehaltlich der Durchführung von praktischen Prüfungen im Rahmen des PreCourse – aus mindestens zwei Personen bestehen. In diesen Fällen ist über den Ablauf der Prüfung ein Stichwortprotokoll zu fertigen. Über die Bewertung beschließen die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission. In Zweifelsfällen informiert die Prüfungskommission den Prüfungsausschuss-Vorsitzenden oder seinen Vertreter, der nach Bericht und nach Vorschlag der Prüfungskommission zusammen mit einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses über die Bewertung beschließt.

§ 29 Nichtöffentlichkeit

1. Die Prüfungen gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind nicht öffentlich; über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

2. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 30 Rücktritt

1. Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur vor Prüfungsantritt möglich.

2. Tritt ein Auszubildender mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von einer Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden. Im Falle einer gesundheitlichen Verhinderung ist dieser Grund durch ein geeignetes Attest, welches vor der Prüfung oder bei Erkrankungen während der Prüfung innerhalb von drei Tagen dem Prüfungsvorsitzenden zu übermitteln ist, nachzuweisen. Bestehen seitens des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Attestes, so kann der Auszubildende aufgefordert werden, die gesundheitliche Verhinderung durch ein Attest eines von der PGA of Germany benannten Vertrauensarztes zu belegen.

3. Tritt ein Auszubildender ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von einer Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Gleiche gilt, wenn ein Prüfling zu einer Prüfung nicht zugelassen wird, weil er die hierfür notwendigen und angeforderten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht hat.

4. Nimmt ein Auszubildender an einer Prüfung teil, gilt die Teilnahme als regulärer Prüfungsversuch; eine nachträgliche Prüfungsanfechtung, insbesondere aufgrund von Prüfungsängsten oder gesundheitlichen Einschränkungen, ist ausgeschlossen.

§ 31 Ordnungswidriges Verhalten

1. Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuches, entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Als Folgen für ein ordnungswidriges Verhalten können folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:

 - Dem Auszubildenden kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden.
 - Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Bewerber von einer Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen werden.

3. Als ordnungswidriges Verhalten im Sinne von vorstehender Ziffer 1 gilt auch die Abgabe einer fehlerhaft ausgefüllten Scorekarte im Rahmen von sämtlichen Playing Ability Trainings, unabhängig davon, ob es sich um ein freiwilliges oder verpflichtendes Playing Ability Training handelt. Ein derartiger Täuschungsversuch wird entsprechend der offiziellen Golfregeln sowie der Turnierbestimmungen der PGA of Germany i.S.v. § 3 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowohl für den betreffenden Spieler als auch den betreffenden Zähler mit Disqualifikation der gespielten Runde(n) gewertet. Weitere Strafen aufgrund des Verstoßes gegen die Turnierbestimmungen, insbesondere die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen im Sinne von § 10 der Satzung der PGA of Germany, bleiben davon unberührt.

4. Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses.

§ 32 Prüfungsnoten

1. Die einzelnen Prüfungsleistungen der Abschlussprüfungen in Modul I und II werden wie folgt bewertet:

 - „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
 - „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
 - „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
 - „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
 - „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Erkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
 - „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

2. Für die Benotung des jeweiligen Prüfungsbestandteils gilt ein gesondert hierfür jeweils festgelegter Notenschlüssel. Zur differenzierten Bewertung können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 4,7, 5,3 sowie 5,7 sind ausgeschlossen.

3. Die PreCourse-Prüfungen und der Eingangstest werden ausschließlich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für alle Online-Prüfungen in der Modulausbildung I und II.

§ 33 Hinweisschreiben, Ladung und Zulassung zur Prüfung

1. Die Auszubildenden erhalten acht Wochen vor jeder abschließenden Modulprüfung ein Hinweisschreiben, in dem die Frist für die Einreichung der für die jeweilige Prüfungszulassung notwendigen Unterlagen sowie die vom Prüfungsausschuss beschlossenen zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel mitgeteilt werden.

2. Die Auszubildenden werden nach Eingang der gemäß vorstehender Ziffer 1 notwendigen Unterlagen, spätestens jedoch zwei Wochen vor der jeweiligen Modulprüfung gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom Prüfungsausschuss oder einem durch den Prüfungsausschuss ermächtigten Dritten schriftlich geladen.

3. Die Zulassung zur Prüfung setzt den erfolgreichen Besuch von sämtlichen Lehrveranstaltungen, die in der jeweiligen Ausbildungsstufe zu besuchen waren, die Bearbeitung aller verpflichtenden Inhalte der Online-Lernplattform sowie das Bestehen der entsprechenden Wissenschecks und Online-Prüfungen, die Teilnahme an den vorgeschriebenen Turnieren sowie gegebenenfalls die Einreichung zusätzlicher Hausarbeiten, das Bestehen der Lernzielkontrolle und den Nachweis über die betriebliche Ausbildung voraus. Für den Fall, dass ein hinreichend entschuldigtes Versäumnis des Besuchs von einzelnen Lehrveranstaltungen vorliegt, kann deren Besuch durch

andere Nachweise, etwa der Vorlage von Hausarbeiten nach Maßgabe der jeweils geforderten Vorgaben, ersetzt werden.

4. Die Ladung zur Prüfung ist für den Prüfling verbindlich.

5. Eine Ladung erfolgt nicht, sofern nicht sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6. Liegen einzelne Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht vor, so sind diese bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu erbringen. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen behalten bis zum Ablauf von zwei Jahren, beginnend mit dem Ende des zweiten Jahres seit Aufnahme der Ausbildung in Modul II, ihre Gültigkeit. Wurde die Abschlussprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich absolviert, so ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung nicht mehr möglich.

7. Ist eine Ladung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, und tritt der Prüfling die Prüfung trotzdem an, gilt der Mangel der nicht erfolgten oder verspäteten Ladung als geheilt; eine Anfechtung der Prüfung aus diesem Grund ist unzulässig.

8. Teilnehmer für die PreCourse-Prüfung und den Eingangstest werden abweichend von obenstehenden Regelungen formlos durch den zuständigen Seminarleiter oder durch eine entsprechende Anzeige in der digitalen Ausbildungskartei zur jeweiligen Prüfung zugelassen, sobald alle Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Die Anmeldung zum PreCourse und zum Eingangstest beinhaltet auch den Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung.

9. Werden theoretische Prüfungsteile über einzelne Fachbereiche (z.B. Kaufmännisches Wissen, Wettspielstruktur und Turnierorganisation) im Rahmen eines Online-Formats auf der Online-Lernplattform im Laufe der jeweiligen Ausbildungszeiträume abgehalten, so ist hierfür keine gesonderte Zulassung notwendig. Vielmehr gilt das Bestehen dieser Prüfungen dann als Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden Modulprüfung.

§ 34 Gliederung der Prüfungen

1. Die Prüfungen gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung gliedern sich jeweils in praktische und theoretische Teile mit jeweils verschiedenen Inhalten und Aufgabenstellungen.

2. In den praktischen Prüfungsteilen werden verschiedene Lehrproben und Technikdemonstrationen beurteilt.

3. In den theoretischen Prüfungsteilen wird der Wissensstand anhand verschiedener Fragestellungen überprüft. Theoretische Prüfungen können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses ausschließlich oder hybrid im Rahmen eines Online-Formats abgehalten werden. Die in diesem Rahmen jeweils geltenden Bestimmungen werden den Prüfungsteilnehmern gesondert und rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben.

§ 35 Entscheidung über die Prüfungsleistung; Gesamtnote; Zeugnisse

1. Eine Prüfung wird mit nicht bestanden gewertet, wenn in einem oder mehreren Prüfungsbestandteilen die Leistungen jeweils nicht mit ausreichend oder besser bewertet worden sind.

2. Es wird in den Modulprüfungen jeweils eine Gesamtnote gebildet. Über die bestandenen Modulprüfungen erhält der Prüfling jeweils ein Zeugnis. Bei Bestehen der Prüfung zum Fully Qualified PGA Professional wird zudem ein gesondertes Abschlusszertifikat ausgestellt. Wird eine Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid über die erzielten Prüfungsleistungen oder kann diese auf der Online-Plattform einsehen. Der Ausbildungsbetrieb bzw. der zuständige Ausbilder kann die Ergebnisse der Modulprüfungen über die digitale Ausbildungskartei einsehen.

3. Über das Ergebnis der PreCourse-Prüfung und des Eingangstests erhalten die Teilnehmer einen Nachweis.

§ 36 Wiederholung der Prüfungen

1. Die PreCourse-Prüfung kann jeweils nur einmal wiederholt werden. Wird der erste Prüfungsversuch nicht bestanden, so muss an der jeweils nächstmöglichen Wiederholungsprüfung teilgenommen werden. Wenn die PreCourse-Prüfung im Rahmen des jeweiligen Wiederholungsversuchs nicht bestanden wurde, ist der PreCourse erneut zu absolvieren, bevor der Auszubildende wieder zur PreCourse-Prüfung zugelassen wird. Die wiederholte Teilnahme am PreCourse

ist in unbeschränkter Anzahl möglich. Im Übrigen wird auf § 38, insbesondere § 38 Ziffer 1 Satz 2 verwiesen.

2. Bei sämtlichen Prüfungen innerhalb der Modulausbildung I (1. Stufe) und der Modulausbildung II (2. Stufe) ist der Auszubildende berechtigt, neben einem ersten regulären Prüfungsversuch jeweils zwei weitere Wiederholungsversuche in Anspruch zu nehmen. Besteht der Auszubildende eine Prüfung nicht, so ist er verpflichtet, an der jeweils nächstmöglichen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Besteht er die jeweils zweite Wiederholungsmöglichkeit nicht, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt für alle Online-Prüfungen entsprechend.

3. Eine Prüfungswiederholung zur Verbesserung einer Leistung mit der Bewertung „ausreichend“ oder besser ist unzulässig.

4. Die Auswirkungen etwaiger nicht bestandener Prüfungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse zwischen Auszubildenden und Ausbildern werden durch diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht berührt.

§ 37 Nachteilsausgleich

Bei der Durchführung von Prüfungen sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen i.S.v. § 2 Abs. 1 SGB IX berücksichtigt werden. Insbesondere ist Auszubildenden mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Insoweit gelten die Richtlinien zum Nachteilsausgleich behinderter Menschen der PGA of Germany.

Abschnitt 2: Eingangstest und PreCourse-Prüfung

§ 38 Zeitpunkt, Ort und Inhalt

1. Der Ort der PreCourse-Prüfung wird vom Geschäftsführer AF festgelegt. Die PreCourse-Prüfung findet in der Regel im Zeitraum September bis Dezember eines Jahres statt und kann auch während bzw. nach einem Ausbildungsseminar abgenommen werden. Etwaige Wiederholungsprüfungstermine finden im Anschluss daran, jedoch spätestens bis zum ersten Seminar der Modulausbildung I (1. Stufe) statt.

2. Die PreCourse-Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

 - Lehrprobe (praktischer Teil)
 - Demonstration (praktischer Teil)

3. Des Weiteren findet im in Abs. 1 beschriebenen zeitlichen Rahmen der PreCourse-Prüfung ein gesonderter theoretischer Eingangstest für die Zulassung zur Modulausbildung I statt, zu welchem sich die Teilnehmer separat anmelden müssen.

§ 39 Teilnahmevoraussetzungen

An der PreCourse-Prüfung kann nur teilnehmen, wer

- die gegebenenfalls erforderliche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) zu vorgegebenen Themen im geforderten Umfang angefertigt hat; die Ausarbeitung ist maschinenschriftlich nach weiteren Vorgaben zu fertigen,
- auf der Online-Lernplattform gegebenenfalls vorgesehene Aufgaben erledigt hat und
- die Seminare des PreCourse erfolgreich besucht hat oder die entsprechenden Nachweise gemäß § 33 Ziffer 3 Satz 2 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erbracht wurden. Für die Erlangung der C-Trainer-Lizenz gelten die Regularien des DGV.

§ 40 Prüfungsbestandteile der PreCourse-Prüfung

1. Praktische Bestandteile der PreCourse-Prüfung sind eine Lehrprobe sowie eine Technikdemonstration.

2. Die Lehrprobe soll mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten dauern. Vor der Lehrprobe wird dem Prüfling das Thema bzw. die Anforderungssituation, die er in der Lehrprobe zu bearbeiten hat inkl. der hiermit verbundenen Aufgaben und Fragestellungen mitgeteilt. Hierzu ist dann vor der eigentlichen Lehrprobe eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Die Technikdemonstration soll mindestens 5 Minuten und höchstens 15 Minuten dauern. In ihr ist eine entsprechend dem Aufgabengebiet zu erwartende Golftechnik zu zeigen.

3. Die Prüfungen können zeitgleich mit mehreren Prüflingen durchgeführt werden.

§ 41 Eingangstest

Der schriftliche Eingangstest – als Voraussetzung für den Beginn der Modulausbildung I – erfolgt anhand eines vom Prüfling auszufüllenden Prüfungsbogens, welcher Fragen aus den Fächern Regeln und Golftechnik enthält. Für die Bearbeitung des Prüfungsbogens sollen dem Auszubildenden mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten zur Verfügung stehen.

§ 42 Entscheidung über die Prüfungsleistung

Die PreCourse-Prüfung wird mit nicht bestanden gewertet, wenn in einem oder beiden praktischen Prüfungsteilen nicht mindestens ausreichende Leistungen gezeigt wurden.

Der Eingangstest wird mit nicht bestanden gewertet, wenn nicht mindestens die Hälfte der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wurde.

Ein bestandener Eingangstest behält für drei Jahre seine Gültigkeit. Eine Wiederholung des Eingangstests ist grundsätzlich unbegrenzt möglich.

Abschnitt 3: Prüfung im Rahmen der Modulausbildung I (Assistant-Prüfung)

§ 43 Zeitpunkt, Ort und Inhalt

1. Der Ort der Assistant-Prüfung wird vom Geschäftsführer AF festgelegt. Die Assistant-Prüfung findet in der Regel im Zeitraum September bis Dezember eines Kalenderjahres statt. Etwaige Wiederholungsprüfungstermine finden im Anschluss hierzu, jedoch spätestens bis zum ersten Seminar der Modulausbildung II (2. Stufe) statt.

2. Im Einzelnen hat der Prüfling in der Assistant-Prüfung Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen nachzuweisen:

 a) Grundlagen der Golftechnik (Ballfluggesetze, Treffmomentfaktoren, Fehlschläge im Anfängerbereich)

 b) Pädagogisch-psychologische sowie didaktisch-methodische Grundsätze und deren Umsetzung in unterrichtendes Handeln für die Zielgruppe der Anfänger

 c) Demonstration unterschiedlicher Grundschläge des Golfsports im langen und kurzen Spiel inkl. Erklärungen

 d) Grundlagen der Sportwissenschaft, insbesondere in Trainingslehre, Bewegungslehre und Biomechanik

 e) Golfetikette und Golfregeln

 f) Historie des Golfsports und das aktuelle Golfsport-Geschehen

 g) Golfbezogene Materialkunde, insbesondere die Konstruktionsmerkmale von Golfschlägern und Bällen

 h) Aktuelles Handicap-System und Vorgaben zur Platzreife.

 Für den Nachweis der Kenntnisse in den Bereichen f) bis h) können auch Online-Prüfungen oder Wissenschecks vor der eigentlichen Modulprüfung durchgeführt werden. Das Bestehen dieser Prüfungen ist dann entsprechend § 33 Abs. 9 Zulassungsvoraussetzung für die abschließende Modulprüfung. Diese Prüfungen werden nur mit bestanden oder nicht bestanden gewertet.

3. Die Assistant-Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- Lehrprobe Einzelunterricht (praktischer Teil)
- Demonstration (praktischer Teil)
- schriftliche Assistant-Prüfung (theoretischer Teil)
- mündliche Assistant-Prüfung (theoretischer Teil)

§ 44 Teilnahmevoraussetzungen

An der Assistant-Prüfung kann der Auszubildende nur teilnehmen, wenn

- die erforderlichen schriftlichen Ausarbeitungen (Hausarbeiten) zu vorgegebenen Themen im geforderten Umfang angefertigt und abgegeben wurden; die Ausarbeitung ist maschinenschriftlich nach weiteren Vorgaben zu fertigen;
- die Aufgaben auf der Online-Lernplattform erledigt und entsprechende Wissen-Checks erfolgreich absolviert und gegebenenfalls die erforderlichen Online-Prüfungen bestanden wurden;
- fünf Turnierrunden pro Jahr gespielt wurden;
- ein erfolgreicher Seminarbesuch der Modulausbildung I erfolgt ist oder die entsprechenden Nachweise gemäß § 33 Ziffer 3 Satz 2 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erbracht wurden;
- an einem Playing Ability Training teilgenommen wurde;
- ein digitaler Ausbildungsnachweis erbracht wurde, in dem insbesondere auch die betrieblichen Ausbildungsbestandteile lückenlos dokumentiert sind.

§ 45 Praktische Teile der Assistant-Prüfung

1. Praktische Bestandteile der Assistant-Prüfung sind eine Unterrichtsprüfung und eine Technikdemonstration.

2. Die Lehrprobe im Bereich Anfängerunterricht soll mindestens 30 Minuten und höchstens 50 Minuten dauern.

3. Die Technikdemonstration soll mindestens 25 Minuten und höchstens 40 Minuten dauern. In ihr sind eine entsprechend dem Berufsbild zu erwartende Golftechnik sowie ein ausreichendes Spielvermögen zu zeigen.

4. Die Prüfungen können zeitgleich mit mehreren Prüflingen durchgeführt werden, ohne die zuvor genannte zulässige Mindest- und Höchstdauer der Prüfungen für den einzelnen Prüfling zu beeinflussen.

§ 46 Theoretische Prüfung

1. Die schriftliche Assistant-Prüfung erfolgt anhand eines vom Auszubildenden auszufüllenden Prüfungsbogens, welcher Fragen aus den Fächern Wettspielorganisation, Regeln, Geschichte und Materialkunde enthält. Für die Bearbeitung des Prüfungsbogens sollen dem Auszubildenden mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten zur Verfügung stehen; für die Fächer Golfgeschichte,Materialkunde und Wettspielorganisation kann auch eine Online-Prüfung im Vorfeld der Assistant-Prüfung abgehalten oder ein Wissenscheck vorgesehen werden. Die Prüfungsdauer verkürzt sich dann entsprechend.

2. Die mündliche Assistant-Prüfung erfolgt anhand eines nach Wahl des Auszubildenden festgelegten Eingangsthemas im Bereich der Golftechnik oder der Sportwissenschaft sowie fachübergreifenden Fragestellungen aus diesen beiden Bereichen. Die Prüfungsdauer soll mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten betragen. Die Prüfungen können zeitgleich mit mehreren Prüflingen durchgeführt werden.

§ 47 Entscheidung über die Prüfungsleistung

1. Die Assistant-Prüfung wird mit nicht bestanden gewertet, wenn ein oder beide theoretische Prüfungsteile oder ein oder beide praktische Prüfungsteile nicht mit ausreichend oder besser bewertet worden sind.

2. Es wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

- Lehrprobe: 40 %
- Demonstration: 20 %
- schriftliche Prüfung: 10 %
- mündliche Prüfung: 30 %.

Abschnitt 4: Prüfung im Rahmen der Modulausbildung II (Prüfung zum Fully Qualified PGA Professional)

§ 48 Zeitpunkt, Ort und Inhalt

1. Der Ort der Prüfung zum Fully Qualified PGA Professional wird vom Geschäftsführer AF festgelegt. Die Prüfung zum Fully Qualified PGA Professional findet in der Regel zwischen September und Dezember eines Kalenderjahres statt. Etwaige Wiederholungsprüfungstermine finden im Anschluss hierzu, jedoch spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres statt.

2. Im Einzelnen hat der Prüfling in der Abschlussprüfung Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in folgenden Bereichen nachzuweisen:

a) Golftechnik und deren Anwendung im Golfspiel;
b) Pädagogisch-psychologische sowie didaktisch-methodische Grundsätze und deren Umsetzung in unterrichtendes Handeln für alle Zielgruppen;
c) Demonstration verschiedener Schläge des Golfsports im langen und kurzen Spiel inkl. Erklärungen
d) Sportwissenschaft, insbesondere in Bewegungs- und Trainingslehre, Biomechanik sowie in für die Golfbewegung wesentlicher Anatomie sowie deren Anwendung in Training und Praxis;
e) Kaufmännisches Wissen insbesondere über die Führung und das Betreiben von Golfschule und ProShop unter Einbeziehung rechtlicher, steuerlicher, kaufmännischer und warenkundlicher Grundlagen, sowie den Grundbegriffen des Vertrags-, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrechts, des Steuer- und Sozialversicherungsrechts;
f) Wettspielstrukturen und Turnierorganisation;
g) Golfetikette und Golfregeln sowie deren Vermittlung und Anwendung.

Für den Nachweis der Kenntnisse in den Bereichen d) bis g) können auch Online-Prüfungen vor der eigentlichen Modulprüfung durchgeführt werden. Das Bestehen dieser Prüfung ist dann entsprechend § 33 Abs. 9 Zulassungsvoraussetzung für die abschließende Modulprüfung. Diese Prüfungen werden nur mit bestanden oder nicht bestanden gewertet.

3. Die Prüfung zum Fully Qualified PGA Professional besteht aus folgenden Teilen:

- Lehrprobe Einzelunterricht (praktischer Teil)
- Lehrprobe Gruppenunterricht (praktischer Teil)
- Demonstration (praktischer Teil)
- schriftliche Prüfung (theoretischer Teil)
- mündliche Prüfung zum Fully Qualified PGA Professional (theoretischer Teil)

§ 49 Teilnahmevoraussetzungen

An der Prüfung zum Fully Qualified PGA Professional kann der Auszubildende nur teilnehmen, wenn

- die erforderlichen schriftlichen Ausarbeitungen (Hausarbeiten) zu vorgegebenen Themen im geforderten Umfang angefertigt wurde; die Ausarbeitung ist maschinenschriftlich nach weiteren Vorgaben zu fertigen;
- die Aufgaben auf der Online-Lernplattform erledigt und entsprechende Wissen-Checks erfolgreich absolviert wurden sowie gegebenenfalls die Online-Prüfungen im Fach Kaufmännisches Wissen, Turnierorganisation und Wettspielstruktur, bestanden wurden;
- fünf Turnierrunden pro Jahr gespielt wurden
- pro Ausbildungsjahr an einem Playing Ability Training teilgenommen wurde;
- eine Mindestspielstärke von 9,4 während der Ausbildung nachgewiesen wurde;
- nachweislich der Kurs über Schlägerreparatur und Custom Fitting besucht wurde;

- ein digitaler Ausbildungsnachweis erbracht wurde, in dem insbesondere auch die betrieblichen Ausbildungsbestandteile lückenlos dokumentiert sind;
- etwaige Lernzielkontrollen erfolgreich absolviert oder im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Lernzielkontrollen ein Pflichtergänzungsseminar besucht oder andere Maßnahmen zum Ausgleich der Lerndefizite absolviert hat und
- ein erfolgreicher Seminarbesuch der Modulausbildung II erfolgt ist oder die entsprechenden Nachweise gemäß § 33 Ziffer 3 Satz 2 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erbracht wurden.

§ 50 Praktische Teile

1. Praktische Bestandteile der Prüfung zum Fully Qualified PGA Professional sind zwei Lehrproben sowie die Technikdemonstration.

2. Die Lehrprobe Einzelunterricht soll mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten und die Vor-Ort-Prüfung zum Gruppentraining mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. Für das Gruppentraining wird dem Prüfling im Vorfeld der Prüfung ein Thema bzw. eine Anforderungssituation mitgeteilt, zu der er verschiedene Aufgaben und Bearbeitungsschritte zu erledigen hat. Die näheren Vorgaben ergeben sich aus dem Anforderungsprofil, das der DGV für die B-Trainerprüfung Leistungssport erstellt. Zudem können ergänzende Themen und Fragestellungen zum Gruppentraining geprüft werden, ggf. auch mündlich.

3. Die Technikdemonstration soll mindestens 40 und höchstens 60 Minuten dauern. In ihr sind eine entsprechend dem Berufsbild zu erwartende Golftechnik und ein ausreichendes Spielvermögen zu zeigen.

§ 51 Theoretische Prüfung

1. Die schriftliche Fully Qualified-Prüfung erfolgt anhand eines vom Auszubildenden auszufüllenden Prüfungsbogens, welcher Fragen aus den Fächern kaufmännisches Wissen, Clubmanagement, Turnierorganisation, Wettspielstrukturen und Regeln enthält. Für die Bearbeitung des Prüfungsbogens sollen dem Auszubildenden mindestens 75 und höchstens 90 Minuten zur Verfügung stehen. Für die genannten Fächer können auch Online-Prüfungen im Vorfeld der Abschlussprüfung abgehalten werden. Dann verkürzt sich dieser Prüfungsbestandteil vor Ort entsprechend.

2. Die mündliche Fully Qualified-Prüfung erfolgt anhand eines Kurzvortrags zu einem Thema aus dem Bereich der Sportwissenschaft sowie fachübergreifenden Fragestellungen aus den Fächern Technik und Sportwissenschaft. Mögliche Themen für den Kurzvortrag werden im Vorfeld bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll mindestens 20 und höchstens 40 Minuten betragen.

§ 52 Entscheidung über die Prüfungsleistung

1. Die Prüfung zum Fully Qualified PGA Professional wird stets mit nicht bestanden gewertet, wenn ein oder beide theoretische Prüfungsteile oder ein oder mehrere praktische Prüfungsteile nicht mit ausreichend oder besser bewertet worden sind.

2. Es wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

 - Lehrprobe Einzelunterricht: 25 %
 - Lehrprobe Gruppenunterricht: 20 %
 - Demonstration: 15 %
 - schriftliche Prüfung: 10 %
 - mündliche Prüfung: 25 %

 Sofern die schriftliche Prüfung nur noch aus dem Fachbereich Golfregeln besteht und alle Bestandteile der schriftlichen Prüfung bereits im Vorfeld der Abschlussprüfung durch Online-Prüfungen ersetzt wurden, errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:

 - Lehrprobe Einzelunterricht: 25 %
 - Lehrprobe Gruppenunterricht: 20 %
 - Demonstration: 20 %
 - schriftliche Prüfung: 5%
 - mündliche Prüfung: 25 %

Zudem wird die anhand des Handicap-Index nachgewiesene Spielstärke immer in eine Spielnote umgerechnet, die weitere 5% der Gesamtnote ausmacht. Der Prüfungsausschuss legt ein entsprechendes Notenraster fest.

Abschnitt 5: Besonderheiten bei Fortbildung / Qualifikationen

§ 53 Fortbildungen und Qualifikationen

Bei Fortbildungen und Qualifikationen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, sofern nicht im Einzelfall besondere Regelungen getroffen werden.

Teil IV: Schlussvorschriften

§ 54 Kosten der Ausbildung

1. Um den ordnungsgemäßen Gang der Ausbildung zu gewährleisten, werden die Kosten der Ausbildung einschließlich der Kosten der überbetrieblichen Pflichtveranstaltungen der PGA of Germany, der Kosten des Prüfungswesens sowie der anfallenden Reise-, Übernachtungs- und Pflegekosten für die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Prüfungen, für die nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine Freistellung zu erfolgen hat, vom Ausbildenden getragen.
2. Dies gilt nicht, sofern die Ausbildung als berufsbegleitende Ausbildung oder Nachgangsausbildung durchgeführt wird; in diesen Fällen trägt die in vorstehender Ziffer 1 aufgeführten Kosten der Auszubildende selbst.
3. Die Höhe der Kosten der überbetrieblichen Pflichtveranstaltungen und des Prüfungswesens legt der Gesamtvorstand jeweils für die Dauer der Ausbildungszeit verbindlich fest.
4. Die Kosten für die Teilnahme am PreCourse werden nur bei entsprechender gesonderter Vereinbarung mit den Ausbildenden von diesen getragen.
5. Wird der PreCourse oder ein Ausbildungsmodul vorzeitig abgebrochen oder nicht angetreten, so gelten die in den Teilnahmebedingungen festgelegten Stornierungsbedingungen. Gleiches gilt, wenn Prüfungen nicht angetreten oder abgesagt werden.

§ 55 Übergangsregelung

Auf die Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ausbildungsordnung bereits bestanden haben, findet die vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung Anwendung, sofern die Auszubildenden von den Änderungen in Kenntnis gesetzt wurden.

§ 56 Formerfordernis; Begrifflichkeiten in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Soweit in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung Schriftform vorgesehen ist, wird die Schriftform auch durch E-Mail oder digitalen Datenaustausch gewahrt. Sämtliche in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung verwendeten Begrifflichkeiten sind geschlechtsneutral zu verstehen; die Verwendung nur eines von mehreren geschlechtsspezifischen Begriffen erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und stellt ausdrücklich keine Diskriminierung des jeweils anderen Geschlechts dar.

§ 57 Anerkennung anderer Prüfungen

Der Ausbildungsausschuss der PGA of Germany kann festlegen, welche erfolgreich absolvierten Ausbildungen zum unmittelbaren Eintritt in die 1. Stufe (Modul I) gemäß § 4 Ziffer 2 oder zur direkten Zulassung zur Assistant-Prüfung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung berechtigt.

§ 58 Fortbildungspflicht für PGA Assistants

Mit erfolgreichem Abschluss der 1. Stufe (Modul I) besteht die Verpflichtung, bis spätestens zum 31.12. des übernächsten Kalenderjahres, eine wenigstens zweitägige Fortbildungsveranstaltung der PGA of Germany zu besuchen. Des Weiteren sind in Zeiträumen von jeweils zwei Kalenderjahren wiederum zweitägige Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Dies gilt nur, wenn der Auszubildende mit erfolgreichem Abschluss der 1. Stufe (Modul I) nicht unmittelbar an Modul II

teilnimmt und mit der PGA of Germany eine Assistant-Vereinbarung schließt. Näheres regelt die Assistant-Vereinbarung.

§ 59 Amateurstatus

Der Erwerb einer PGA-Mitgliedschaft und damit der Status als Professional ist frühestens mit dem erfolgreichen Abschluss der ersten Stufe (Modul I) möglich. Ob bis zum Eintritt in die PGA ein Status als Amateur oder als Non-Amateur vorliegt, richtet sich nach den hierzu erlassenen Vorgaben des Deutschen Golf Verbandes. Die PGA of Germany übernimmt keine Gewähr für die Aufrechterhaltung des Amateurstatus.

§ 60 Wiederholung der gesamten Ausbildung

Der PreCourse kann ohne Einschränkungen bei fehlendem Erfolg beliebig oft wiederholt werden. Die Ausbildung in Stufe 1 oder Stufe 2 kann nur auf begründeten Antrag einmal wiederholt werden. Über den Antrag entscheidet der Ausbildungsausschuss.

§ 61 Krankheitsbedingte Verlängerung der Ausbildungszeit

Wer aus gesundheitsbedingten Gründen die erfolgreiche Absolvierung einzelner Stufen der Ausbildung, sofern sie im Wege der Regelausbildung erfolgt, nicht in der vorgesehenen Zeit erreicht hat, dessen Ausbildungsverhältnis kann sich auf Antrag gegenüber dem Ausbildungsbetrieb um ein weiteres Jahr verlängern.

§ 62 Nichtantritt einer Prüfung infolge einer Erkrankung oder fehlender Voraussetzungen

Ist einem Auszubildenden der Antritt bei einer Prüfung aus gesundheitsbedingten Gründen oder infolge fehlender Voraussetzungen zum Prüfungsantritt dauerhaft nicht möglich, so besteht das Recht der PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH, den Auszubildenden von der künftigen Teilnahme an Prüfungen insgesamt auszuschließen. Von einer dauerhaften Unmöglichkeit ist auszugehen, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten nach erstmaliger Zusendung eines Hinweisschreibens zur Prüfung die Teilnahme an einer neuen Prüfung erfolgt oder die entsprechenden Prüfungsteilnahmevoraussetzungen vorliegen. Dies gilt auch dann, wenn der Rücktritt von einer Prüfung aus gesundheitsbedingten Gründen im Sinne von § 30 der vorliegenden Prüfungsordnung genehmigt wurde.

§ 63 Selbstverantwortung in der Ausbildung

Auszubildende sind grundsätzlich selbst für die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen verantwortlich. Dies betrifft insbesondere die fristgerechte Einreichung von Unterlagen sowie die selbständige Besorgung von Praktikumsplätzen. Des Weiteren sind die Auszubildenden dafür verantwortlich, die Ausbildung mit der größtmöglichen Sorgfalt wahrzunehmen.